

SBB - bis 26 halbe Taxe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1979)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937884>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MILITÄRKONTROLLE IM AUSLAND

Es wird gegenwärtig geprüft, ob Auslandschweizer aus der militärisch-administrativen Erfassung entlassen werden können, wenn sie keine militärischen Pflichten zu erfüllen haben und im Mobilmachungsfalle nicht einrückungspflichtig sind. Dies ist der Antwort des Bundesrates auf eine Einfache parlamentarische Anfrage zu entnehmen.

Die Aufwendungen der Auslandsvertretungen für die militärische Erfassung der Auslandschweizer dürften sich laut Bundesrat auf einige zehntausend Franken belaufen. Dazu kommen die Auslagen in der Schweiz für die Erfassungskarte und die Meldungen an die kantonalen Militärbehörden, die auf jährlich 50'000 Franken geschätzt werden. Diese Zahlen umfassen auch die Kontrolle der Militärpflichtigen im Ausland. Nicht eingerechnet sind die bei den kantonalen Militärbehörden entstehenden Kosten.

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN SCHWEIZ-ITALIEN IN KRAFT

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Italien ist mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft getreten. Das Abkommen ist aus langen und zähen Verhandlungen hervorgegangen und schliesst eine von der schweizerischen Wirtschaft seit Jahren beklagte Lücke.

Gleichzeitig trat auch die 1974 getroffene schweizerisch-italienische Vereinbarung über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden in Kraft. Sie sieht die ausschliessliche Besteuerung der Grenzgänger am Arbeitsort vor mit einer angemessenen Rückerstattung an die italienische Wohnortsgemeinde.

SBB - BIS 26 HALBE TAXE

Die Schweizerischen Bundesbahnen haben dieses Jahr die Altersgrenze zum Bezug des Jugendabonnements der schweizerischen Transportunternehmungen vom 23. auf das vollendete 26. Altersjahr erhöht.

Inhaber des Jugendabonnements bezahlen die halbe Taxe. In

Verbindung mit Tageskarten lässt sich das Abonnement auch in ein eigentliches Generalabonnement (freie Fahrten auf beliebigen Strecken) umwandeln. Das Jugendabonnement kostet 23 Franken für einen Monat, jenes für 12 Monate 150 Franken.

STIFTUNG PRO HELVETIA: LITERARISCHER WETTBEWERB

Aus Anlass ihres 40jährigen Bestehens veranstaltet Pro Helvetia einen literarischen Wettbewerb, an dem sich Schweizerbürger und Niedergelassene jeden Alters im In- und Ausland beteiligen können. In Frage kommen unveröffentlichte Texte der Gattungen Kurzgeschichte, Essay, Dialog, Radio- oder Fernsehspiel, Filmszenario, in den vier Landessprachen. Die Arbeiten sollten dem folgenden Themenkreis entsprechen:

- a) Die Schweiz - kulturelle Provinz oder Drehscheibe?
- b) Kulturpolitik - Förderung oder Bevormundung?
- c) Kultur abseits der Städte

Es sind ein erster Preis und drei zweite Preise ex aequo vorgesehen. Einsendeschluss ist am 15. Oktober 1979. Die Wettbewerbsbedingungen sind zu beziehen beim Sekretariat der Pro Helvetia, Hirschengraben 22, 8001 Zürich.

FLEXIBLERE AUSLEGUNG DES BEGRIFFS "ABSTAMMUNG".

Das Bundesgericht in Lausanne hat verschiedene Grundsatzentscheide gefällt, durch die der im Eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz enthaltene Begriff "von Abstammung Schweizer Bürgerin" eine erweiterte Auslegung erhält. Dies kann vor allem für jene Schweizerinnen von Bedeutung sein, die mit einem Ausländer verheiratet sind und im vergangenen Jahr im Rahmen einer Uebergangsregelung für ihre noch nicht 22 Jahre alten Kinder das Schweizer Bürgerrecht beantragten.

Bisher galt als "von Abstammung Schweizer Bürgerin" nur, wer als Schweizerin geboren war. Neu wird dieser Begriff nun auch auf Frauen angewendet, die durch die Einbürgerung eines Elternteils Schweizerin wurden oder als Kind einer gebürtigen Schweizerin in den Genuss der erleichterten Einbürgerung gelangten. Nicht als Schweizer Bürgerin "von Abstammung" werden dagegen weiterhin jene Frauen angesehen, die das Schweizer Bürgerrecht durch ordentliche individuelle Einbürgerung oder durch Heirat erlangten. Die Auslegung des Begriffs "von Ab-